Pulsarlube PL3 (Hochgeschwindigkeitsfett)

1. HERSTELLERINFORMATIONEN

1) Produktname: Pulsarlube PL3 (Hochgeschwindigkeitsfett)

2) Empfohlene Verwendung der Chemikalie und Beschränkungen für die Verwendung

A. Beschreibung des Produkts : Ein elektrochemischer automatischer Einpunktschmierer

B. Beschränkungen der Verwendung : Nicht verfügbar, außer für den vorgesehenen Verwendungszweck des Produkts

3) Angaben zum Lieferanten

Pulsarlube GmbH	Telefonnummer für Informationen:
Silostrasse 31b,	Tel.: +49 (69) 8700-766 - 62 / - 63
65929 Frankfurt am Main,	Fax : +49 (69) 8700-766-69
Deutschland	sales.eu@pulsarlube.com
Notrufnummer	+49 (69) 8700-766 - 62 / - 63

2. GEFÄHRDUNGSERMITTLUNG

1) Einstufung des Stoffs/Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht klassifiziert

Nachteilige physikalisch-chemische Auswirkungen, Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Unseres Wissens stellt dieses Produkt kein besonderes Risiko dar, vorausgesetzt, es wird in Übereinstimmung mit den gute Arbeitshygiene und Sicherheitspraxis.

2) Elemente beschriften

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EUH-Erklärungen : EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

3) Andere Gefährdungen

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

3. ZUSAMMENSETZUNG/INFORMATIONEN ÜBER INHALTSSTOFFE

1) Stoffe

Nicht anwendbar

2) Gemische

Name	Produkt-Identifikator	%	Einstufung nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Zink bis[O,O-bis(2-ethylhexyl)] bis (Dithiophosphat)	CAS-Nr.: 4259-15-8 EC-Nr.: 224-235-5	0,1 – 5	Aquatisch chronisch 3, H412

Spezifische Konzentrationsgrenzen:		
Name	**Produkt-Identifikator**	**Spezifische Konzentrationsgrenzen (%)**
Zink bis[O,O-bis(2-ethylhexyl)] bis (Dithiophosphat)	CAS-Nr.: 4259-15-8 EC-Nr.: 224-235-5	(50 <C ≤ 100) Augenschäden. 1, H318

Vollständiger Text der H- und EUH-Vermerke: siehe Abschnitt 16

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

1) Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Wenn Sie sich unwohl fühlen, sollten Sie einen Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Bringen Sie die Person an die frische Luft und sorgen Sie dafür, dass sie bequem atmen kann.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit reichlich Wasser waschen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Rufen Sie eine Giftnotrufzentrale oder einen Arzt an, wenn Sie sich unwohl fühlen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen für Ersthelfer : Die Ersthelfer werden mit geeigneter persönlicher Ausrüstung schutzausrüstung.

2) Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Inhalation : Staub des Produkts kann, falls vorhanden, Reizungen der Atemwege verursachen nach übermäßiger Inhalationsexposition. Obwohl keine geeignete es sind keine Daten über die Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier bekannt, dieses Material stellt voraussichtlich eine Gefahr beim Einatmen dar.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Keine unter normalen Bedingungen. Staub kann Hautreizungen verursachen falten oder durch Kontakt in Verbindung mit enger Kleidung.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Keine unter normalen Bedingungen. Staub von diesem Produkt kann augenreizung verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Keine unter normalen Bedingungen.

3) Angabe einer eventuell erforderlichen sofortigen ärztlichen Betreuung und besonderen Behandlung

Symptomatisch behandeln.

5. BRANDBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

1) Feuerlöschmittel

Geeignete Löschmittel : Sprühwasser. Trockenes Pulver. Schaumstoff.

Ungeeignete Löschmittel : Verwenden Sie keinen starken Wasserstrahl.

2) Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

Brandgefahr	: Keine Brandgefahr.
Explosionsgefahr	: Keine direkte Explosionsgefahr.
Gefährliche Zersetzungsprodukte im Falle eines Brandes	: Es können giftige Dämpfe freigesetzt werden.

3) Ratschläge für Feuerwehrleute

Anweisungen zur Brandbekämpfung	: Bekämpfen Sie das Feuer aus sicherer Entfernung und an einem geschützten Ort. Nicht eingeben feuerbereich ohne angemessene Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz schutz.
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Versuchen Sie nicht, ohne geeignete Schutzmaßnahmen zu handeln ausrüstung. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

1) Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Allgemeine Maßnahmen	: Die Behörden benachrichtigen, wenn das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt. Absorbieren verschüttet werden, um Sachschäden zu vermeiden.

Für Personal, das nicht zu Notfällen gerufen wird

Schutzausrüstung	: Tragen Sie die empfohlene persönliche Schutzausrüstung.
Verfahren für Notfälle	: Den verschütteten Bereich belüften.

Für Notfalleinsatzkräfte

Schutzausrüstung	: Versuchen Sie nicht, ohne geeignete Schutzmaßnahmen zu handeln ausrüstung. Weitere Informationen sind in Abschnitt 8 zu finden: „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung“.
Verfahren für Notfälle	: Evakuieren Sie nicht benötigtes Personal.

2) Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt

Vermeidung der Freisetzung in die Umwelt

3) Methoden und Material zur Eindämmung und Reinigung

Zur Eindämmung	: Das Material mit einer sauberen Schaufel in einen trockenen Behälter geben und abdecken ohne sie zu komprimieren.
Methoden zur Reinigung	: Das Produkt mechanisch verwerten.
Andere Informationen	: Entsorgen Sie Materialien oder feste Rückstände an einem zugelassenen Ort.

4) Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen sind in Abschnitt 13 zu finden.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

1) Vorkehrungen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefährdungen bei der Verarbeitung	: Unter den zu erwartenden Bedingungen bei normaler Verwendung ist nicht mit einer erheblichen Gefahr zu rechnen.
Vorkehrungen zur sicheren Handhabung	: Sorgen Sie für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes. Tragen Sie eine persönliche Schutzausrüstung.
Hygiene-Maßnahmen	: Essen, trinken oder rauchen Sie nicht, wenn Sie dieses Produkt

verwenden. Nach dem Umgang mit dem Produkt immer die Hände waschen.

2) Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : An einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren und vor Hitze schützen.

Lagerungsbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

Verpackungsmaterialien : Das Produkt immer in einem Behälter aus demselben Material wie das Original aufbewahren behälter.

Deutschland

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe

Gemeinsamer Ablagetisch

LGK 1	LGK 2A	LGK 2B	LGK 3	LGK 4.1A
LGK 4.1B	LGK 4.2	LGK 4.3	LGK 5.1A	LGK 5.1B
LGK 5.1C	LGK 5.2	LGK 6.1A	LGK 6.1B	LGK 6.1C
LGK 6.1D	LGK 6.2	LGK 7	LGK 8A	LGK 8B
LGK 10	LGK 11	LGK 12	LGK 13	LGK 10-13

Gemeinsame Lagerung nicht erlaubt für : LGK 1, LGK 6.2, LGK 7

Gemeinsame Lagerung mit Einschränkungen zulässig für : LGK 4.1A, LGK 5.1C

Gemeinsame Lagerung erlaubt für : LGK 2A, LGK 2B, LGK 3, LGK 4.1B, LGK 4.2, LGK 4.3, LGK 5.1A, LGK 5.1B, LGK 5.2, LGK 6.1A, LGK 6.1B, LGK 6.1C, LGK 6.1D, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 11, LGK 12, LGK 13, LGK 10-13

Schweiz

Lagerklasse (LK) : NG - Ungefährlich

3) Spezifische Endverwendung(en)

Keine weiteren Informationen verfügbar

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

1) Kontrollparameter

Nationale Grenzwerte für berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte
Keine weiteren Informationen verfügbar

Empfohlene Überwachungsverfahren
Keine weiteren Informationen verfügbar

Gebildete Luftverunreinigungen
Keine weiteren Informationen verfügbar

DNEL und PNEC
Keine weiteren Informationen verfügbar

Kontrolle der Bänderung
Keine weiteren Informationen verfügbar

2) Expositionskontrolle

Geeignete technische Kontrollen
Geeignete technische Kontrollen : Sorgen Sie für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes.

Persönliche Schutzausrüstung
Persönliche Schutzausrüstung : Tragen Sie die empfohlene persönliche Schutzausrüstung.
Symbol(e) für persönliche Schutzausrüstung :

Augen- und Gesichtsschutz
Augenschutz : Schutzbrille

Schutz der Haut
Haut- und Körperschutz : Tragen Sie geeignete Schutzkleidung
Handschutz : Schutzhandschuhe

Schutz der Atemwege
Schutz der Atemwege : Bei unzureichender Belüftung ist ein geeignetes Atemschutzgerät zu tragen

Thermische Gefährdungen
Keine weiteren Informationen verfügbar

Begrenzung der Umweltexposition
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition : Vermeidung der Freisetzung in die Umwelt

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

1) Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

Physischer Zustand	: Solide
Erscheinungsbild	: Einfügen.
Farbe	: braun.
Geruch	: Charakteristisch.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH	: Keine Daten verfügbar
Relative Verdunstungsrate (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Nicht anwendbar
Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Selbstentzündungs-Temperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entflammbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht entflammbar.
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20℃	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Ca. 0.89 @ 20℃
Löslichkeit	: Unlöslich.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Nicht anwendbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar

Explosionsgrenzen : Nicht anwendbar

2) Andere Informationen

Keine weiteren Informationen verfügbar

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

1) Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs-, Lager- und Transportbedingungen nicht reaktiv.

2) Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

3) Möglichkeit von gefährlichen Reaktionen

Bei normalem Gebrauch sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

4) Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

5) Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

6) Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte entstehen.

11. TOXIKOLOGISCHE HINWEISE

1) Informationen über toxikologische Wirkungen

Akute Toxizität (oral) : Nicht klassifiziert
Akute Toxizität (dermal) : Nicht klassifiziert
Akute Toxizität (Einatmen) : Nicht klassifiziert

Zink bis[O,O-bis(2-ethylhexyl)] bis(dithiophosphat) (4259-15-8)	
LD50 oral Ratte	3100 mg/kg Körpergewicht Tier: Ratte, Tiergeschlecht: männlich, Richtwert: OECD-Leitlinie 401 (Akute orale Toxizität), 95% CL: 1800 - 5100
LD50 dermales Kaninchen	> 5000 mg/kg Körpergewicht Tier: Kaninchen, Tiergeschlecht: männlich, Leitfaden: OECD-Leitlinie 402 (Akute dermale Toxizität)

Verätzung/Reizung der Haut : Nicht klassifiziert
Schwere Augenschäden/-reizung : Nicht klassifiziert
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut : Nicht klassifiziert
Keimzell-Mutagenität : Nicht klassifiziert
Karzinogenität : Nicht klassifiziert
Reproduktionstoxizität : Nicht klassifiziert
STOT-Einzelexposition : Nicht klassifiziert
STOT-wiederholte Exposition : Nicht klassifiziert

Zink bis[O,O-bis(2-ethylhexyl)] bis(dithiophosphat) (4259-15-8)

NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	125 mg/kg Körpergewicht Tier: Ratte, Richtwert: OECD-Richtlinie 407 (Studie zur oralen Toxizität bei wiederholter Verabreichung über 28 Tage an Nagetieren)

Aspirationsgefahr : Nicht klassifiziert

PL3	
Viskosität, kinematisch	Nicht anwendbar

Zink bis[O,O-bis(2-ethylhexyl)] bis(dithiophosphat) (4259-15-8)	
Viskosität, kinematisch	131,6 mm²/s (40℃, ASTM D445: Kapillarviskosimeter)

12. ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

1) Toxizität

Ökologie - allgemein : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch als Ursache für langfristige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt.

Gefährlich für die aquatische Umwelt, kurzzeitig (akut) : Nicht klassifiziert

Gefährlich für die aquatische Umwelt, langfristig (chronisch) : Nicht klassifiziert

Zink bis[O,O-bis(2-ethylhexyl)] bis(dithiophosphat) (4259-15-8)	
LC50 - Fisch [1]	46 mg/l Testorganismen (Arten) : Cyprinodon variegatus
LC50 - Fisch [2]	46 mg/l Testorganismen (Arten) :

2) Persistenz und Abbaubarkeit

PL3	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht schnell abbaubar

Zink bis[O,O-bis(2-ethylhexyl)] bis(dithiophosphat) (4259-15-8)	
Persistenz und Abbaubarkeit	In Wasser nicht leicht biologisch abbaubar.

3) Bioakkumulationspotenzial

Zink bis[O,O-bis(2-ethylhexyl)] bis(dithiophosphat) (4259-15-8)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	3.59 Quelle: ECHA
Bioakkumulationspotenzial	Geringes Potenzial zur Bioakkumulation (Log Kow < 4).

4) Mobilität im Boden

Zink bis[O,O-bis(2-ethylhexyl)] bis(dithiophosphat) (4259-15-8)	
Oberflächenspannung	63,7 mN/m(21℃, 1,25 g/l, OECD 115: Oberflächenspannung von wässrigen Lösungen)
Ökologie - Boden	Geringes Adsorptionspotenzial im Boden.

5) Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Komponente	
Zink bis[O,O-bis(2-ethylhexyl)] bis(Dithiophosphat) (4259-15-8)	Dieser Stoff/dieses Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII

6) Sonstige nachteilige Auswirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

13. ÜBERLEGUNGEN ZUR ENTSORGUNG

1) Methoden der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung : Die Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Methoden der Abfallbehandlung : Entsorgen Sie den Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Sammlers.

Empfehlungen zur Abwasserentsorgung : Die Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Empfehlungen zur Entsorgung von Produkten/Verpackungen : Halten Sie die geltenden Vorschriften für die Entsorgung fester Abfälle ein. Entsorgung muss nach den amtlichen Vorschriften erfolgen.

Zusätzliche Informationen : Leere Behälter nicht wiederverwenden.

14. TRANSPORTINFORMATIONEN

In Übereinstimmung mit ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
1) UN-Nummer				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
2) Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
3) Transportgefahrenklasse(n)				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
4) Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
5) Umweltgefahren				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

6) Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Überlandtransport
Nicht anwendbar

Transport auf dem Seeweg
Nicht anwendbar

Luftverkehr
Nicht anwendbar

Binnenschifffahrt
Nicht anwendbar

Schienenverkehr
Nicht anwendbar

7) Massengutbeförderung gemäß Anlage II des Marpol-Übereinkommens und des IBC-Codes

Nicht anwendbar

15. REGULATORISCHE INFORMATIONEN

1) Für den Stoff oder das Gemisch spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/Rechtsvorschriften

EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)
Enthält keine(n) Stoff(e), die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) aufgeführt sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)
Enthält keine(n) Stoff(e), die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) aufgeführt sind

REACH-Kandidatenliste (SVHC)
Enthält keine(n) Stoff(e), der/die in der REACH-Kandidatenliste aufgeführt ist/sind

PIC-Verordnung (vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)
Enthält keine Substanz(en), die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Ausfuhr und Einfuhr von gefährliche Chemikalien)

POP-Verordnung (persistente organische Schadstoffe)
Enthält keine Substanz(en), die in der POP-Liste aufgeführt sind (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe)

Ozon-Verordnung (2024/590)
Enthält keine Substanz(en), die auf der Ozonabbauliste (Verordnung EU 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) aufgeführt sind abbau der Ozonschicht)

Verordnung (EG) des Rates über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck
Enthält keinen Stoff, der der VERORDNUNG (EG) DES RATES zur Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck unterliegt

Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (2019/1148)
Enthält keine Stoffe, die in der Liste der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe aufgeführt sind (Verordnung EU 2019/1148 über das Inverkehrbringen und Verwendung von Sprengstoffausgangsstoffen)

Verordnung über Drogenausgangsstoffe (273/2004)
Enthält keine Substanz(en), die in der Liste der Drogenausgangsstoffe (Verordnung (EG) Nr. 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen verwendet werden stoffe)

Nationale Vorschriften
Nicht im TSCA-Inventar (Toxic Substances Control Act) der Vereinigten Staaten aufgeführt

Deutschland
VOC-Verordnung (ChemVOCFarbV)

Beschäftigungsbeschränkungen	: Beschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter einhalten (MuSchG). Einhaltung der Beschränkungen gemäß Jugendschutzgesetz in Beschäftigung (JArbSchG).
Wassergefährdungsklasse (WGK)	: WGK 3, stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anhang 1).
Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	: Fällt nicht unter die Störfallverordnung (12. BImSchV)

Niederlande

ABM-Kategorie	: Z(1) - biologisch nicht abbaubare Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften für mensch und Umwelt (Karzinogenität/Mutagenität/reproduktionstoxizität / Bioakkumulationspotenzial / Toxizität oder Persistenz)
SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen	: Keiner der Bestandteile ist aufgelistet
SZW-lijst van mutagene stoffen	: Keiner der Bestandteile ist aufgelistet
SZW-lijst van reprotoxische stoffen	: Keiner der Bestandteile ist aufgelistet

- Borstvoeding

SZW-lijst van reprotoxische stoffen - Vruchtbaarheid : Keiner der Bestandteile ist aufgelistet

SZW-lijst van reprotoxische stoffen - Ontwikkeling : Keiner der Bestandteile ist aufgelistet

Polen

Polnische nationale Vorschriften : Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (J. o L. Nr. 63, Punkt 322 in geänderter Fassung; konsolidierter Text J. o L. 2019, Punkt 1225).

Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (J. o L. 2013, Artikel 322 in geänderter Fassung; \Konsolidierter Text J.o L. 2020, Punkt 797).

Die Bekanntmachung des Marschalls des Sejm der Republik Polen vom 19. Oktober 2016 über die Bekanntmachung des konsolidierten Textes der Verordnung über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (J. o L. 2016, Pos. 1863 mit Änderungen).

Erlass des Umweltministers vom 14. Dezember 2014 über die katalog der Abfälle (J. o L. 2014, Punkt 1923).

Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung von gefährlichen Gütern (J. o L. 2011 Nr. 227, Punkt 1367 in geänderter Fassung; konsolidierter Text J. o L. 2020, Punkt 154).

Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchstzulässige Konzentration und Intensität von Schadstoffen mittel für die Gesundheit am Arbeitsplatz (J. o L. item 1286 in der geänderten Fassung).

Die Ankündigung des Gesundheitsministers vom 9. September 2016 über die konsolidierte Textankündigung des Dekrets der Minister für Gesundheit vom 30. Dezember 2004 über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz (J. o L. vom 16. September 2016, Punkt 1488)

Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Tests und messungen der Schadstoffe für die Gesundheit in der Arbeitsumgebung (J. o L. Nr. 33, Punkt 166 in der geänderten Fassung).

Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2003 über besonders gefährliche Stoffe für die Umwelt (J. o L. Nr. 217, Punkt 2141).

ADR-Vereinbarung: Regierungserklärung vom 13. März 2023 über das Inkrafttreten der Änderungen der Anhänge A und B des Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), unterzeichnet in Genf am 30. September 1957 (J. o. L. 2023, Pos. 891)

2) Bewertung der chemischen Sicherheit

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

16. ANDERE INFORMATIONEN

1) Abkürzungen und Akronyme:	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Akute Toxizität Schätzung
BCF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert

1) Abkürzungen und Akronyme:	
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
DMEL	Abgeleitete Minimaleffektstufe
DNEL	Abgeleitet-Kein Effekt Level
EC-Nr.	Nummer der Europäischen Gemeinschaft
EC50	Mittlere effektive Konzentration
DE	Europäische Norm
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Internationaler Luftverkehrsverband
IMDG	Gefährliche Güter im internationalen Seeverkehr
LC50	Mittlere tödliche Konzentration
LD50	Mediane tödliche Dosis
LOAEL	Niedrigste beobachtete unerwünschte Wirkung
NOAEC	Nicht beobachtete unerwünschte Wirkung Konzentration
NOAEL	Ebene der nicht beobachteten schädlichen Auswirkungen
NOEC	Nicht beobachtete Wirkung Konzentration
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL	Grenzwert für berufsbedingte Exposition
PBT	Persistent Bioakkumulativ Toxisch
PNEC	Vorausgesagte Nicht-Effekt-Konzentration
RID	Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
SDS	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
ThOD	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThOD)
TLM	Mittlere Toleranzgrenze
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service-Nummer
N.A.G.	Nicht anderweitig spezifiziert
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
ED	Endokriner Disruptor
ACGIH	Amerikanische Konferenz der staatlichen Industriehygieniker
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
CSA	Bewertung der chemischen Sicherheit
EBR	Europäischer Abfallkatalog
Log Kow	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)
Log Pow	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)
MAK	maximale Arbeitsplatzkonzentration
OSHA	Amt für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
TF	Technische Funktion
TWA	Zeitgewichteter Durchschnitt
UFI	Eindeutiger Formelbezeichner

Datenquellen : ECHA (Europäische Chemikalienagentur). Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage von KOSHA erstellt, NITE, ESIS, NLM, SIDS, IPCS, NCIS, usw.

Vollständiger Text der H- und EUH-Erklärungen:	
Aquatisch Chronisch 3	Gefährlich für die aquatische Umwelt - Chronische Gefahr, Kategorie 3
Augenschäden. 1	Schwere Augenschäden/Augenreizung, Kategorie 1
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H412	Schädlich für Wasserorganismen mit lang anhaltenden Auswirkungen.
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Die Einstufung entspricht den Anforderungen von : ATP 12

2) **Das erste Erstellungsdatum :** 11.02.2015

3) **Die Anzahl der Male und das Datum der letzten Überarbeitung:** Revisionszeiten 08

Das Datum der endgültigen Überarbeitung : 10.07.2025

Weitere Informationen

Pulsarlube hat urheberrechtlich geschützte Produktsicherheitsdatenblätter erstellt, die Informationen über die verschiedenen automatischen Fettschmiersysteme von Pulsarlube enthalten. Wie oben im Text definiert, sind Pulsarlube automatische Fettschmiergeräte hergestellte Artikel, die unter normalen Gebrauchsbedingungen nicht zu einer Exposition gegenüber einer gefährlichen Chemikalie führen. Die hierin enthaltenen Informationen und Empfehlungen werden nach bestem Wissen und Gewissen und nur zu Informationszwecken gegeben und sind zum Zeitpunkt der Erstellung als korrekt anzusehen. Allerdings, Pulsarlube USA, Inc. ÜBERNIMMT JEDOCH KEINE GARANTIE, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, IN BEZUG AUF DIESE INFORMATIONEN UND LEHNT JEDE HAFTUNG AUS DER BEZUGNAHME AUF SIE AB.